

Grad der Behinderung bei Krankheiten des Blutes, der blutbildenden Organe und des Immunsystems

1. Das Wichtigste in Kürze

Bei Krankheiten des Blutes, der blutbildenden Organe und des Immunsystems kann vom [Versorgungsamt](#) ein [Grad der Behinderung](#) (GdB) festgestellt werden. Bei einer anerkannten [Behinderung](#) können verschiedene [Nachteilsausgleiche](#) in Anspruch genommen werden.

2. Versorgungsmedizinische Grundsätze

Das Versorgungsamt richtet sich bei der Feststellung der Behinderung nach den "Versorgungsmedizinischen Grundsätzen". Diese enthalten Anhaltswerte über die Höhe des Grads der Behinderung (GdB) bzw. des Grads der Schädigungsfolgen (GdS). Die Versorgungsmedizinischen Grundsätze können in der „Versorgungsmedizin-Verordnung“ beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter www.bmas.de > [Suchbegriff: "K710"](#) gefunden werden.

Die Höhe des GdB bzw. des GdS richtet sich nach

- der Schwere der hämatologischen Veränderungen,
- den Organfunktionsstörungen,
- den Rückwirkungen auf andere Organe,
- der Auswirkung auf den Allgemeinzustand und
- der Häufigkeit von Infektionen.

3. Versorgungsmedizinische Grundsätze im Einzelnen

3.1. Verlust der Milz

	GdB/GdS
bei Verlust im frühen Kindesalter, dann bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres	20
danach oder bei späterem Verlust	10

Die selten auftretenden Komplikationen (z.B. Thrombosen) sind zusätzlich zu berücksichtigen.

3.2. Hodgkin-Krankheit

Hodgkin-Krankheit im Stadium I - IIIA	GdB/GdS
<ul style="list-style-type: none"> • bei mehr als 6 Monate andauernder Therapie, bis zum Ende der Intensiv-Therapie je nach Auswirkung auf den Allgemeinzustand 	60 - 100
<ul style="list-style-type: none"> • nach Vollremission für die Dauer von 3 Jahren (Heilungsbewährung) 	50
Hodgkin-Krankheit im Stadium IIIB und IV	
<ul style="list-style-type: none"> • bis zum Ende der Intensiv-Therapie 	100
<ul style="list-style-type: none"> • nach Vollremission für die Dauer von 3 Jahren (Heilungsbewährung) 	60

3.3. Non-Hodgkin-Lymphome

Chronische lymphatische Leukämie und andere generalisierte niedrigmaligne Non-Hodgkin-Lymphome	GdB/GdS
<ul style="list-style-type: none"> • mit geringen Auswirkungen (keine wesentlichen Beschwerden, keine Allgemeinsymptome, keine Behandlungsbedürftigkeit, keine wesentliche Progredienz) 	30 - 40
<ul style="list-style-type: none"> • mit mäßigen Auswirkungen (Behandlungsbedürftigkeit) 	50 - 70

• mit starken Auswirkungen, starke Progredienz, (z.B. schwere Anämie, ausgeprägte Thrombozytopenie, rezidivierende Infektionen, starke Milzvergrößerung)	80 - 100
Lokalisierte niedrigmaligne Non-Hodgkin-Lymphome	GdB/GdS
nach Vollremission (Beseitigung des Tumors) für die Dauer von 3 Jahren (Heilungsbewährung)	50
Hochmaligne Non-Hodgkin-Lymphome	GdB/GdS
• bis zum Ende der Intensiv-Therapie	100
• nach bei Vollremission für die Dauer von drei Jahren (Heilungsbewährung)	80

3.4. Plasmozytom (Myelom)

	GdB/GdS
mit geringen Auswirkungen (keine wesentliche Auswirkung auf den Allgemeinzustand, keine Behandlungsbedürftigkeit, ohne Beschwerden, keine wesentliche Progredienz)	30 - 40
mit mäßigen Auswirkungen (Behandlungsbedürftigkeit)	50 - 70
mit starken Auswirkungen (z.B. schwere Anämie, starke Schmerzen, Nierenfunktionseinschränkung)	80 - 100

3.5. Myeloproliferative und myelodysplastische/myeloproliferative Neoplasien

Auswirkungen auf andere Organsysteme sind zusätzlich zu bewerten.

Chronische myeloische Leukämie, BCR/ABL-positiv	GdB/GdS
Im Stadium der kompletten hämatologischen, kompletten zytogenetischen und molekularen Remission	10-20
Im Stadium der kompletten hämatologischen Remission je nach Ausmaß der zytogenetischen Remission	30-40
Im chronischen Stadium, auch bei Krankheitsbeginn (im ersten Jahr der Therapie), bei fehlender Remission oder bei Rezidiv je nach Organvergrößerung, Anämie, Thrombozytenzahl und in Abhängigkeit von der Intensität der Therapie	50-80
In der akzelerierten Phase oder in der Blastenkrise	100
Atypische chronische myeloische Leukämie, BCR/ABL-negativ; chronische Neutrophilen-Leukämie; chronische myelomonozytäre Leukämie	GdB/GdS
Im Stadium der kompletten hämatologischen Remission	40
Im chronischen Stadium, auch bei Krankheitsbeginn (im ersten Jahr der Therapie), ist die Teilhabebeeinträchtigung insbesondere abhängig vom Ausmaß der Organvergrößerung und Anämie, der Thrombozytenzahl und der Intensität der Therapie	50-80
In der akzelerierten Phase oder in der Blastenkrise	100
Primäre Myelofibrose (Chronische idiopathische Myelofibrose)	GdB/GdS
Bei geringen Auswirkungen (keine Behandlungsbedürftigkeit)	10-20
Bei mäßigen Auswirkungen (Behandlungsbedürftigkeit)	30-40
Bei stärkeren Auswirkungen (insbesondere mäßige Anämie, geringe Thrombozytopenie, ausgeprägte Organomegalie)	50-70
Bei starken Auswirkungen (insbesondere schwere Anämie, ausgeprägte Thrombozytopenie, exzessive Organomegalie)	80-100
Chronische Eosinophilen-Leukämie/Hypereosinophilie-Syndrom	GdB/GdS
Die Teilhabebeeinträchtigung ist insbesondere abhängig vom Ausmaß der Organomegalie, Hautbeteiligung, Blutbildveränderungen und Nebenwirkungen der Therapie.	mindestens 50
Polycythaemia vera	GdB/GdS
Bei Behandlungsbedürftigkeit	
• mit regelmäßigen Aderlässen	10
• mit zytoreduktiver Therapie ist die Teilhabebeeinträchtigung insbesondere abhängig vom Ausmaß der Nebenwirkungen der Therapie	30-40

Übergänge zu anderen myeloproliferativen Erkrankungen sind analog zu diesen zu bewerten.

Essentielle Thrombozythämie	GdB/GdS
Bei Behandlungsbedürftigkeit	
• mit Thrombozytenaggregationshemmern	10

• mit zytoreduktiver Therapie ist die Teilhabebeeinträchtigung insbesondere abhängig vom Ausmaß der Nebenwirkungen der Therapie	30-40
---	-------

Übergänge zu anderen myeloproliferativen Erkrankungen sind analog zu diesen zu bewerten.

Die **juvenile myelomonozytäre Leukämie** ist analog zur akuten myeloischen Leukämie zu bewerten.

3.6. Akute Leukämien

	GdB/GdS
Im ersten Jahr nach Diagnosestellung (Erstdiagnose oder Rezidiv; insbesondere während der Induktionstherapie, Konsolidierungstherapie, Erhaltungstherapie)	100
Nach dem ersten Jahr	
• bei unvollständiger klinischer Remission	100
• bei kompletter klinischer Remission unabhängig von der durchgeführten Therapie, für die Dauer von 3 Jahren (Heilungsbewährung)	80

Danach ist der GdS nach den verbliebenen Auswirkungen (insbesondere chronische Müdigkeit, Sterilität, Neuropathien, Beeinträchtigung der Entwicklung und kognitiver Funktionen) zu bewerten.

3.7. Myelodysplastische Syndrome

	GdB/GdS
mit geringen Auswirkungen (ausgeglichen und ohne wesentliche Allgemeinstörungen)	10 - 20
mit mäßigen Auswirkungen (z.B. gelegentliche Transfusionen)	30 - 40
mit stärkeren Auswirkungen, (z.B. andauernde Transfusionsbedürftigkeit, rezidivierende Infektionen)	50 - 80
mit starken Auswirkungen (z.B. andauernde Transfusionsbedürftigkeit, häufige Infektionen, Blutungsneigung, leukämische Transformation)	100

3.8. Aplastische Anämie (auch Panmyelopathie), Agranulozytose

Der GdB/GdS-Grad ist auch nach Therapie analog zu den myelodysplastischen Syndromen zu bewerten.

3.9. Knochenmark- und Stammzelltransplantation

	GdB/GdS
Nach autologer Knochenmark- oder Blutstammzelltransplantation	GdB/GdS ist entsprechend der Grundkrankheit zu beurteilen.
Nach allogener Knochenmarktransplantation für die Dauer von 3 Jahren (Heilungsbewährung)	100
Nach den oben genannten Phasen	GdB/GdS ist nach den verbliebenen Auswirkungen und dem eventuellen Organschaden zu bewerten, jedoch nicht niedriger als 30 .

3.10. Anämien

Symptomatische Anämien (z.B. Eisenmangelanämie, vitaminabhängige Anämien) sind in der Regel gut behandelbar und nur vorübergehender Natur.	GdB/GdS
Therapierefraktäre Anämien (z.B. bestimmte hämolytische Anämien, Thalassämie, Erythrozytenenzymdefekte)	
• mit geringen Auswirkungen (ausgeglichen und ohne wesentliche Allgemeinstörungen)	0 - 10
• mit mäßigen Auswirkungen (z.B. gelegentliche Transfusionen)	20 - 40
• mit starken Auswirkungen (z.B. andauernde Transfusionsbedürftigkeit)	50 - 70

Organkomplikationen sind zusätzlich zu bewerten.

3.11. Hämophilie und Blutungsleiden

Hämophilie und entsprechende plasmatische Blutungskrankheiten (je nach	GdB/GdS
https://www.betanet.de/grad-der-behinderung-bei-krankheiten-des-blutes-der-blutbildenden-organe-und-des-schilddrusens	Seite 3 von 4

Blutungsneigung)	GdB/GdS
leichte Form mit Restaktivität von antihämophilem Globulin (AHG) über 5%	20
mittelschwere Form - mit 1-5% AHG	
• mit seltenen Blutungen	30 - 40
• mit häufigen (mehrfach jährlich) ausgeprägten Blutungen	50 - 80
schwere Form - mit weniger als 1% AHG	80 - 100
Sonstige Blutungsleiden	GdB/GdS
• ohne wesentliche Auswirkungen	10
• mit mäßigen Auswirkungen	20 - 40
• mit starken Auswirkungen (starke Blutungen bereits bei leichten Traumen)	50 - 70
• mit ständiger klinisch manifester Blutungsneigung (Spontanblutungen, Gefahr lebensbedrohlicher Blutungen)	80 - 100

Eine Behandlung mit Antikoagulantien ist bei der Grundkrankheit (z.B. bei Herzklappen- und Gefäßprothesen, Thrombophilie) berücksichtigt. Wenn die Grundkrankheit **nicht mehr besteht** bzw. keinen GdB/GdS mehr bedingt, aber eine Weiterbehandlung mit Antikoagulantien erforderlich ist, kann - analog den sonstigen Blutungsleiden - in der Regel ein GdB/GdS von 10 angenommen werden.

3.12. Immundefekte

Angeborene Defekte der humoralen und zellulären Abwehr (z.B. Adenosindesaminase-Defekt, DiGeorge-Syndrom, permanente B-Zell-Defekte, septische Granulomatose)	GdB/GdS
• ohne klinische Symptomatik	0
• trotz Therapie erhöhte Infektanfälligkeit, aber keine außergewöhnlichen Infektionen	20 - 40
• trotz Therapie neben erhöhter Infektanfälligkeit auch außergewöhnliche Infektionen (ein bis 2 pro Jahr)	50

Bei schwereren Verlaufsformen kommen höhere GdB/GdS-Werte in Betracht.

Erworbenes Immundefizienzsyndrom (HIV-Infektion)	GdB/GdS
HIV-Infektion ohne klinische Symptomatik	10
HIV-Infektion mit klinischer Symptomatik	
• geringe Leistungsbeeinträchtigung (z.B. bei Lymphadenopathiesyndrom [LAS])	30 - 40
• stärkere Leistungsbeeinträchtigung (z.B. bei AIDS-related complex [ARC])	50 - 80
• schwere Leistungsbeeinträchtigung (AIDS-Vollbild)	100

4. Verwandte Links

[Grad der Behinderung](#)

[Behinderung](#)

[Versorgungsamt](#)

[Schwerbehindertenausweis](#)

[Nachteilsausgleiche bei Behinderungen](#)